

S T A T U T E N

der

Rhein-Parking AG

mit Sitz in Rheinfeldern

- - -

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

Rhein-Parking AG

besteht mit Sitz in Rheinfeldern auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb von unterirdischen Auto-Einstellplätzen. Sie kann Grundeigentum erwerben, verwalten, pachten, verpachten und veräussern oder sich an solchem beteiligen.

Die Gesellschaft bezweckt ferner, im Sinne von Art. 62 des kant. Baugesetzes Parkplätze für ablösungspflichtige Bauherren zu erstellen, dauernd sicherzustellen und zu bewirtschaften. In- soweit handelt es sich bei der Rhein-Parking AG um eine ge- mischtwirtschaftliche Unternehmung des privaten und öffentli- chen Rechts (Art. 762 OR). Der Gemeinderat Rheinfelden erlässt in bezug auf diese Parkplätze für Ablösungspflichtige als zu- ständige Behörde ein Reglement über die Benützung und den Unter- halt derselben. Dem Gemeinderat stehen in bezug auf die dauernd reservierten und sichergestellten Parkplätze im Sinne von Ar- tikel 62 des kant. Baugesetzes alle obrigkeitlichen Befugnisse zu.

Die Sicherstellung der Dauerparkplätze für ablösungspflichtige Bauherren geschieht durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Die Gemeinde Rheinfelden verpflichtet sich, nicht mehr als einen Drittel (d.h. maximal 76 von 228 Parkplätzen im Parkhaus Fröschweid 14) als Dauerparkplätze für Ablösungspflichtige zu beanspruchen.

Jede Aenderung der Statuten bedarf der Zustimmung des Gemeinde- rates.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates steht den davon Betroffenen das Beschwerderecht an den aarg. Regierungsrat zu.

II. Grundkapital und Aktien

Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'800'000.--, eingeteilt in 1'800 auf den Namen lautende Aktien zu nominell je Fr. 1'000.--.

Als Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche auf eine oder mehrere Aktien lauten. Die Aktien bzw. Zertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 4

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das alle Eigentümer von Aktien eingetragen werden. Aktionär ist nur, wer im Aktienbuch als solcher eingetragen ist. Die Eintragung wird auf den Aktien bzw. Aktienzertifikaten vom Präsidenten des Verwaltungsrates bescheinigt.

Die Uebertragung an Dritte ist nur rechtsgültig, wenn sie vom Verwaltungsrat einstimmig genehmigt und im Aktienbuch eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung ins Aktienbuch unter Vorbehalt von Art. 5 ohne Angabe von Gründen verweigern.

Sind die Aktien infolge Erbganges, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Eintragung ins Aktienbuch nur verweigert werden, wenn die Mitglieder der Verwaltung oder einzelne Aktionäre sich bereit erklären, die Aktien zum anteilmässigen Substanzwert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung zu übernehmen.

Art. 5

Vorkaufsrecht

Will ein Aktionär seine Aktien veräussern, so hat er diese zuerst den übrigen Aktionären zum Kauf anzubieten. Er hat zu diesem Zweck dem Verwaltungsrat durch eingeschriebenen Brief die Zahl der Aktien, die er verkaufen will, mitzuteilen. Der Verwaltungsrat gibt sämtlichen Aktionären von dieser Offerte Kenntnis. Uebernahmepreis ist der anteilmässige Substanzwert der Aktien.

Die Aktionäre haben innert einer Frist von 30 Tagen zu entscheiden, ob sie die Offerte annehmen wollen.

Bewerben sich mehrere Aktionäre um diese Aktien, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis zum bisherigen Aktienbesitz.

Werden aufgrund dieser Bestimmungen die Vorkaufsrechte nur teilweise oder gar nicht ausgeübt, so ist der offerierende Aktionär berechtigt, die freigewordenen Aktien an Dritte zu veräussern.

Art. 6

Die Gesellschaft beabsichtigt, folgendes Grundeigentum zu erwerben:

a) Parzelle Rheinfeld Nr. 56

4,20 ar. Garten, Habich-Dietschy-Strasse

Parzelle Rheinfeld Nr. 987

6,79 ar. Gebäudeplatz und Garten, Habich-Dietschy-Strasse

Parzelle Rheinfeld Nr. 55

3,08 ar. Garten, Habich-Dietschy-Strasse

zum Preise von Fr. 253'260.-- von den Herren Peter und Guido Hunziker.

b) Parzelle Rheinfeldern Nr. 1917

26,00 ar. Garten, Oelwegli

zum Preise von Fr. 284'000.-- von der Erbgemeinschaft Kottmann-Jost Fritz.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre
- B. Die Verwaltung
- C. Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung wird in der Regel am Sitze der Gesellschaft abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 9

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen, so oft es der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle als notwendig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, die mindestens 10% des Aktien-

kapitals vertreten. Das Begehren um Einberufung ist schriftlich und begründet an den Präsidenten des Verwaltungsrates einzureichen.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung ergeht durch den Präsidenten des Verwaltungsrates mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstage mittels eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände bekanntgeben.

Art. 11

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Die Verhandlungsgegenstände sind vorher bekanntzugeben.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Stellvertretung ist zulässig. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 13

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied desselben.

Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Präsidenten und dem Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, unterzeichnet.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Aenderung der Statuten
- b) Wahl des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle
- c) Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Beschlussfassung über die Verteilung des Jahresergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- e) Entlastung der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15

Alle Beschlüsse werden, soweit nicht Gesetz oder Statuten in zwingender Form etwas anderes vorschreiben, durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktien gefasst. In gleicher Weise werden auch die Wahlen vorgenommen.

Die Beschlussfassung über eine Aenderung von Artikel 2, Abs. 4 der Statuten, bedarf der Zustimmung sämtlicher Aktionäre.

B. Die Verwaltung

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen und während der Dauer ihres Amtes je eine Aktie am Sitz der Gesellschaft zu deponieren haben.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt die Oberleitung des Unternehmens. Er ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Die Mehrheit des Verwaltungsrates besteht aus den vom Gemeinderat abgeordneten Mitgliedern. Dieselben brauchen nicht Aktionäre zu sein (Art. 762 OR).

Art. 17

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Bei Austritt eines Mitgliedes wird ihm die deponierte Aktie erst nach erfolgter Genehmigung der laufenden Jahresrechnung herausgegeben.

Art. 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Geschäftsleitung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte), oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren), zu übertragen. Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft bestimmten Personen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung derselben.

Art 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen des Verwaltungsrates erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Verwaltungsrates Stichentscheid.

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit berechtigt, in Geschäftsbücher, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich überhaupt jede wünschbare Auskunft über den Geschäftsgang zu verschaffen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein bis zwei sachverständige Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung und zur schriftlichen Berichterstattung. Für die Aufgabe der Kontrollstelle ist das Obligationenrecht massgebend.

Wird nur ein Revisor bestellt, so kann er nur mit der Zustimmung des Gemeinderates von der Generalversammlung gewählt werden. Werden zwei Revisoren gewählt, so wird einer davon vom Gemeinderat Rheinfeldern bezeichnet.

IV. Rechnungswesen

Art. 23

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist erstmals auf den 31. Dezember 1978 abzuschliessen.

Art. 24

Die Bilanz, die Erfolgsrechnung, der Bericht der Kontrollstelle, der Geschäftsbericht der Verwaltung sowie die Anträge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes und über allfällige Änderungen der Statuten sind mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Art. 25

Für die Aufstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie die Verwendung des Reingewinnes gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Aus dem Reingewinn ist jährlich ein Betrag von 5% einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser Fonds die Höhe von 20% des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Diesem Reservefonds sind ferner zuzuweisen: 10% derjenigen Beträge, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende von 5% an die Aktionäre und sonstige Gewinnbeteiligte verteilt werden. Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen von OR 671.

Der unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen verbleibende Reingewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Bekanntmachungen

Art. 26

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch aufgeführten Aktionäre. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Art. 27

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 736 ff OR) aufgelöst werden.

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des OR. Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung andern Personen übertragen wird.

VII. Schiedsgericht

Art. 28

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, welche im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, zwischen den Aktionären oder zwischen den Organen der Gesellschaft sich ergeben, inbegriffen Fragen der Anwendung oder Auslegung der statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen, werden endgültig durch ein Dreier-Schiedsgericht entschieden, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Die Konstituierung des Schiedsgerichtes geschieht in der Weise, dass jede Partei einen Schiedsrichter und die beiden Schiedsrichter einen erfahrenen rechts- und geschäftskundigen Obmann wählen. Unterlässt es eine Partei, innerhalb 30 Tagen (nachdem die andere Partei ihren Schiedsrichter ernannt hat), ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Aargau bestimmt. Dieser bestimmt auch den Obmann, falls sich die gewählten Schiedsrichter auf die Person des Obmannes nicht einigen können.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren. Ergänzend kommt die Zivilprozessordnung des Kantons Aargau zur Anwendung.

Rheinfelden, 24. Juni 1991

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der letztmals am 20. Juni 1985 revidierten Statuten der Rhein-Parking AG, mit Sitz in 4310 Rheinfelden, und die an der heutigen Generalversammlung der Aktionäre beschlossenen und von ihm beurkundeten Aenderungen wörtlich genau wiedergeben.

Rheinfelden, 24. Juni 1991



Richard Molinari

Für getreue Fotokopie testiert.-

Rheinfelden, 25. Juni 1991



Richard Molinari

A n m e l d u n g

an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau, Aarau

Rhein-Parking AG, mit Sitz in Rheinfelden

Anlässlich der Generalversammlung vom 24.6.1991 sind die Statuten abgeändert worden.

Art. 2, Abs. 4 lautet neu:

Die Gemeinde Rheinfelden verpflichtet sich, nicht mehr als einen Drittel (d.h. maximal 76 von 228 Parkplätzen im Parkhaus Fröschweid 14) als Dauerparkplätze für Ablösungspflichtige zu beanspruchen.

Art. 15 wird durch einen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Die Beschlussfassung über eine Aenderung von Artikel 2, Abs. 4 der Statuten, bedarf der Zustimmung sämtlicher Aktionäre.

Rheinfelden, den 24. Juni 1991

Persönliche Unterschriften namens
des Verwaltungsrates:

